

10.01.23

U - Wo

Verordnungsantrag des Freistaates Bayern

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

A. Problem und Ziel

Sichere und bezahlbare Energieversorgung für Privathaushalte ist nicht mehr selbstverständlich. Daher soll auch das Immissionsschutzrecht sozialverträgliche Lösungen unbürokratisch und ohne aufwändige Einzelfallprüfung ermöglichen. Die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) kann solche Lösungen bisher nur unter engsten Voraussetzungen und zugleich mit erheblichem Verwaltungsaufwand anbieten.

B. Lösung

Um sachgerechte sozialverträgliche Lösungen im Umgang mit der Wärmeversorgung zu finden, ist eine Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen notwendig.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner. Der Entwurf bietet Entlastungen bei hohen Energiekosten an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner

F. Weitere Kosten

Keine

10.01.23

U - Wo

Verordnungsantrag des Freistaates Bayern

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 10. Januar 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird der als Anlage mit
Vorblatt und Begründung beigelegte

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und
mittlere Feuerungsanlagen

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat die Vorlage gemäß Artikel 80
Absatz 3 GG der Bundesregierung zuleiten möge.

Es wird gebeten, den Verordnungsentwurf den zuständigen Ausschüssen zur
Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Markus Söder

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

Vom ...

Auf Grund des § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 48b sowie des § 59 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I, S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise und unter Wahrung der Rechte des Bundesstages:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

§ 22 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"²Wenn schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind, sollen für die Dauer einer Mangellage im Sinne des § 31a oder § 31b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Ausnahmen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5a in vorhandenen Feuerungsanlagen zugelassen werden, die gemäß § 25 zum 1. Januar 2019 oder gemäß § 26 zum 31. Dezember 2020 außer Betrieb zu nehmen waren."

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

B e g r ü n d u n g:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Verordnungsentwurfs

Der in 1. BImSchV verankerte Ausnahmetatbestand ist für die Dauer einer Mangellage im Sinne der §§ 31a und 31b BImSchG sach- und umweltgerecht zu erweitern.

II. Wesentlicher Inhalt

Gegenstand des Verordnungsentwurfs ist die Änderung des § 22 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen. Für die Dauer der Mangellage sollen Ausnahmen für Feuerungsanlagen für bestimmte feste Brennstoffe unter weniger strengen Voraussetzungen und mit deutlich reduziertem Verwaltungsaufwand zugelassen werden.

III. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

Ermächtigungsgrundlage für diese Änderungsverordnung ist § 23 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Erweiterung der Möglichkeit, Ausnahmen von den Festsetzungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen zuzulassen, ist durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorgegeben.

EU-rechtliche Regelungen, die der hier vorgeschlagenen Anpassung entgegenstehen, gibt es nicht.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Aus Verhältnismäßigkeitsgründen enthält die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) in deren § 22 eine Regelung zum Erlass von Ausnahmezulassungen. Feuerungsanlagen, die dem Anwendungsbereich der 1. BImSchV unterliegen, und die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen, können – einen entsprechenden Antrag vorausgesetzt – bei Vorliegen einer unbilligen Härte und unter Ausschluss von schädlichen Umwelteinwirkungen weiter betrieben werden. In einer Mangellage bei Erdgas und schwefelarmem Brennstoff, insbesondere schwefelarmem Heizöl und den daraus resultierenden gravierenden Preissteigerungen für Gas und Öl reicht dieser eng gefasste Ausnahmetatbestand nicht aus, um in jedem Einzelfall für die angemessene Wärmeversorgung von Privathaushalten zeitnah eine sachgerechte Lösung finden zu können. Aus diesem Grund ist die Möglichkeit, Ausnahmen von den Festsetzungen der 1. BImSchV zu gewähren, sozialverträglich zu erweitern.

Bei einem Mangel an schwefelarmem Brennstoff oder Gas soll künftig eine Ausnahmeregelung für Feuerungsanlagen greifen, die nach § 25 oder § 26 der 1. BImSchV außer Betrieb zu nehmen waren, wenn schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind und in der Feuerungsanlage nur bestimmte feste Brennstoffe – naturbelassenes Scheitholz und Hackschnitzel, Presslinge und Pellets – eingesetzt werden.

II. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird festgelegt.